

# RS Vwgh 1989/11/14 89/05/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1989

## Index

L80402 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

OrtsbildpflegeG Krnt 1979 §14 Abs1 lit a;

OrtsbildpflegeG Krnt 1979 §4 Abs1 lit a;

OrtsbildpflegeG Krnt 1979 §4 Abs1 lit b;

VStG §19;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

## Rechtssatz

Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 1 lit a Krnt OrtsbildpflegeG iVm § 14 Abs 1 lit a Krnt OrtsbildpflegeG (hier:

durch Ablagerung zweier Autowracks außerhalb hierfür bewilligter Flächen und durch Herbeiführung eines Zustands der Verwahrlosung durch Ablagerung verrosteter landwirtschaftlicher Geräte und Baumaterialien infolge mangelnder Pflege) kann von einem wesentlichen Verfahrensmangel bei Verhängung der Strafe nicht gesprochen werden, wenn in der Begründung des Straferkenntnisses nicht näher und im einzelnen auf die Verhältnisse des Beschuldigten eingegangen wurde, jedoch aus der Aktenlage erkennbar ist, von welchen Verhältnissen die Verwaltungsbehörde erster Instanz ausgegangen ist, weil im Hinblick auf den gesetzlichen Strafraum nach § 14 Abs 2 Krnt OrtsbildpflegeG (bis zu S 30.000.--) mit S 2000.-- bzw S 3000.-- keinesfalls eine überhöhte Strafe verhängt worden ist; dies auch zumal in der Berufung ganz allgemein nur beantragt wurde, das Strafausmaß dahin abzuändern, dass die verhängte Verwaltungsstrafe schuldangemessen herabgesetzt werde.

## Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050143.X05

## Im RIS seit

28.03.2007

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)